



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

1. An die Regierungen
2. An die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – 5 S 7401 – 4. 38 840

München, 27.04.2011
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Luber

Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an den Grund-, Haupt- und Mittelschulen im Schuljahr 2011/2012

**Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen Schüler,
Erhebungsbogen Personal)
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)**

Gliederung des Schreibens

- I. Geltungsbereich (S. 2)
- II. Klassenbildung und Unterrichtsversorgung
 1. Schülerzahl (S. 2)
 2. Zuweisung von Lehrerstunden (S. 2)
 3. Errichtung von Klassen (S. 5)
 4. Hinweise zur Gruppenbildung (S. 8)
 5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer (S. 8)
 6. Hinweise zum Sportunterricht (S. 9)
- III. Personalversorgung
 1. Hinweise zum Einsatz der Lehramtsanwärter/Fachlehreranwärter (S. 11)
 2. Deckung des Aushilfsbedarfes (S. 12)
 3. Unterhältig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit (S. 14)
- IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen (S. 15)
- V. Unterrichtsbeginn (S. 18)
- VI. Erforderliche Unterlagen, Verständigung der Schulämter, Termine (S. 18)

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grundschulen, Haupt- und Mittelschulen (einschließlich der Schulversuche) und die besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schüler mit Migrationshintergrund.

2. **Für die bereits errichteten Mittelschulen sowie für die Hauptschulen, die im Schuljahr 2011/12 in einen Mittelschulverbund eintreten oder eigenständig Mittelschule werden, werden voraussichtlich Mitte Mai die Regelungen zur Unterrichtsversorgung in einem eigenen Schreiben bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Schülerzahlen sowie die Zahl der Verbünde, die im Schuljahr 2011/12 beginnen, weitgehend fest. Diese Angaben sind als Grundlage für die weiteren Planungen erforderlich.**

II. Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen/Mittelschulen

1. Schülerzahl

Nach der "Schüler- und Absolventenprognose 2011" werden sich die Schülerzahlen im Schuljahr 2011/12 gegenüber dem Schuljahr 2010/11 wie folgt verändern:

- Jahrgangsstufen 1 bis 4: - 13.300
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: - 11.100

Die Zahl der Schulanfänger wird erneut zurückgehen, allerdings nur noch in erheblich geringerem Umfang (Prognose: - 1.300).

2. Zuweisung von Lehrerstunden

2.1 Lehrerstunden pro Schüler

Die Berechnung der Lehrerstunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grundschule und die Hauptschule/Mittelschule.

Nach den zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2011/12 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann von folgenden Relationen ausgegangen werden:

Grundschule:	Lehrerstunden pro Schüler	1,2942
Haupt-/Mittelschule:	Lehrerstunden pro Schüler	1,8010

Diese Werte legen die Regierungen der Lehrerzuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Mit diesem Budget an Personal planen die Staatlichen Schulämter die Unterrichtsversorgung in ihrem Schulaufsichtsbezirk.

2.2 Verwendung der Lehrerstunden

2.2.1 Budget für die Klassenbildung

Mit den genannten Budgetwerten ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Hauptschule/Mittelschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, die Übergangsklassen sowie die Klassen der privaten Volksschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen - einschließlich Religion/Ethik/Sport - sowie Kurse gemäß § 33 Abs. 4 VSO). Die Werte sollen auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

2.2.2 Budget für zusätzliche Unterrichtsangebote

Gesondert zugewiesen wird ein Budget

- für die Maßnahmen zur Deutschförderung (Vorkurse, Deutschförderklassen, Deutschförderkurse). Die gesamten Deutschfördermaßnahmen sind im KMS vom 03.03.2009 Nr. IV.2 – S 7400.9-4.14 513 dargestellt
- für den islamischen Unterricht

- für besondere pädagogische Vorhaben (Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports sowie für gebundene Ganztagsklassen)

2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen

Die in Abschnitt II Nr. 2.1 genannten Werte sind Berechnungsgrundlage für den Lehrerbedarf der Regierungsbezirke und der Staatlichen Schulämter. Diese Werte gelten **nicht für die Personalzuweisung an die Schulen**. Der Lehrerbedarf jeder Grundschule und der im Schuljahr 2011/12 nicht in einen Mittelschulverbund integrierten Hauptschulen ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen. Grundlage der Bedarfsberechnung für diese Schulen ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule ergibt.

2.4 Änderungen in den Stundentafeln

Für die Grundschule und die Hauptschule/Mittelschule gelten die Stundentafeln gemäß VSO in der Fassung der Verordnung vom 11.09.2008 (KWMBI. I 2008, S.442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010.

In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule kann auch weiterhin die Förderstunde bei mehr als 25 Schülern geteilt werden.

In Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule/Mittelschule kann – wie bereits in Jahrgangsstufe 5 – die Förderstunde (30. Stunde) in allen Klassen geteilt werden. Hierzu ergeht ein erläuterndes KMS.

3. Errichtung von Klassen

3.1 Höchstschülerzahlen im Regelbereich

3.1.1 Grundschule

Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt die Höchstschülerzahl 28,
für die Jahrgangsstufe 3 gilt die Höchstschülerzahl 29,
für die Jahrgangsstufe 4 gilt die Höchstschülerzahl 30.

3.1.2 Hauptschule

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie die M-Klassen gilt die Höchstschülerzahl 30.

An den Mittelschulen gilt diese Zahl als (unverbindliche) Richtzahl.

3.1.3 Für die o.g. Klassen gilt in allen Jahrgangsstufen die Höchstzahl 25, wenn der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt. Als Schüler mit Migrationshintergrund zählt, wenn wenigstens eines der drei Merkmale

- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Muttersprache

den ASD-Eintrag "ist nicht deutsch" aufweist.

Die Staatlichen Schulämter melden den Regierungen verbindlich zum **28.06.2011** die Zahl der wegen dieser Regelung zusätzlich erforderlichen Klassen – getrennt nach Grundschule und Hauptschule/Mittelschule. Hierfür erhalten die Staatlichen Schulämter rechtzeitig ein Formblatt. Für diese zusätzlichen Klassen wird den Staatlichen Schulämtern gesondert Personal zugewiesen. Die Meldungen der Schulen sind sorgfältig zu prüfen.

3.2 Mindestschülerzahl

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13.

Für die Klassen der Hauptschule (soweit sie nicht Mittelschule sind) beträgt die Mindestschülerzahl 15.

Unterschreitungen (bis zu einer Schülerzahl 13) sind möglich,

- wenn die Abgabe einer Klasse zur Errichtung einer zusätzlichen Klasse an der aufnehmenden Hauptschule führen würde oder
- wenn an einer Hauptschule nur eine Klasse die Mindestschülerzahl nicht erreicht.

Abschlussklassen (Jgst. 9 und M 10) können auch bei Nichterreichen der Mindestschülerzahl an ihrer Schule verbleiben.

3.3 Übergangsklassen und Praxisklassen

Übergangsklassen und Praxisklassen sollen die Schülerzahl 20 nicht überschreiten. Für diese Klassen gilt die Mindestschülerzahl 13.

Bei den Planungen sind Schülerzugänge während des Schuljahres zu berücksichtigen.

3.4 Hinweise zur Klassenbildung

3.4.1 Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Klassen mehr errichtet.

3.4.2 Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.

3.4.3 Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so ist auf die Bildung gleich großer Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

3.4.4 Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben.

3.4.5 Nach einem Landtagsbeschluss vom 20.09.1978 sollen Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich weitestgehend vermieden werden. Dies gilt vor allem für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3.

3.4.6 Gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayEUG können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt.

Jahrgangskombinierten Klassen sollen drei bis fünf Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen werden. Dabei soll bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Klassensituation berücksichtigt werden. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts zu nehmen.

Die Schülerzahl soll 25 nicht überschreiten.

Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern und den Schulen zur Verfügung gestellten Materialien und die Schulräteinformation zu diesem Thema (Ausgabe 2008/IV) sowie auf das KMS vom 09.11.2010 (IV.3 – 5 S 7401.2 – 4.120 787).

3.4.7 Klassen der Hauptschule, die im Schuljahr 2010/11 wegen zu geringer Schülerzahl nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG einer anderen Volksschule zugewiesen sind, sollen weiterhin an dieser Schule verbleiben.

3.4.8 Die im Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags zur Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK vorgesehenen Formen inklusiven Unterrichts sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden. Hierzu ergeht ein eigenes KMS.

4. Hinweise zur Gruppenbildung

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Stundentafel der Hauptschule/Mittelschule (Ziff. 4 der Anlage 3.2 zur VSO – Differenzierung und Gruppenbildung) liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

4.1 An den Grundschulen ist Gruppenbildung in den Fächern Werken/Textiles Gestalten und Religionslehre/Ethik möglich.

Bei der Gruppenbildung im Fach Werken/Textiles Gestalten ist die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen zu beachten.

4.2 Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/Ethik innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 26. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen. Eine Zusammenfassung von Schülern aller Jahrgangsstufen der Hauptschule/Mittelschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

4.3 Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer

5.1 Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Förderunterricht vom Klassenleiter erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrer (Klassenleiter, Fachlehrer, ggf. Religionsleh-

rer) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärter) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll der Förderunterricht durch den Klassenleiter erteilt werden. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das KMS vom 29.02.2000 Nr. IV/3-P 7028-4/13 626 zum Einsatz der Lehrkräfte in der Grundschule hingewiesen. Die dargestellten Grundsätze sind konsequent umzusetzen.

5.2 Unterricht durch Förderlehrer

Förderlehrer werden den Regierungen bei der Lehrerwochenstundenzuweisung mit durchschnittlich 8 Wochenstunden berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrer zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung verwendet werden (beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften, in der Deutschförderung). Dieser Wert bezieht sich nicht auf den einzelnen Förderlehrer, sondern auf eine im Durchschnitt des Staatlichen Schulamts zu erreichende Zahl an eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden. In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrer gezielt für Fördermaßnahmen einzusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 18.08.1998 (KMWB I S. 464) wird verwiesen.

6. Hinweise zum Sportunterricht

6.1 Grundschule

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der VSO in der Fassung vom 11.09.2008 (KWMBI. I 2008, S.442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010. Die Zahl der "Sportklassen" entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

6.2 Hauptschule/Mittelschule

6.2.1 Basissportunterricht

In den Klassen der Hauptschule/Mittelschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= "Sportklasse") gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Die Zahl der "Sportklassen" entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Hauptschulen/Mittelschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

6.2.2 Erweiterter Basissportunterricht und Differenzierter Sportunterricht

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **3,00** Sportstunden zu erteilen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **2,50** Sportstunden zu erteilen. Mit der Zahl der Lehrerstunden, die die Staatlichen Schulämter erhalten, können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, vor Unterrichtsbeginn das Erreichen dieser Werte zu überprüfen.

An den Stützpunktschulen "Sport in Schule und Verein" sind in der Stützpunktsportart vier Wochenstunden DSU zu erteilen.

Den drei Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS vom 20.03.2009 Nr. V.6 – 5 K 7404-7/17/1 zweckgebunden sieben zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

III. Personalversorgung an Grundschulen und Haupt-/Mittelschulen

1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärtern

1.1 Lehramtsanwärter für Grundschulen oder Hauptschulen

1.1.1 Die Lehramtsanwärter für Grundschulen und die Lehramtsanwärter für Hauptschulen erteilen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 8 Wochenstunden in von ihnen studierten Fächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nicht eingesetzt werden.

1.1.2 Die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit 15 Wochenstunden zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleiter ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.

1.1.3 Um den Ausbildungszweck sicher zu stellen, sollen die Lehramtsanwärter in möglichst wenig Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. An den Seminar- und Ausbildungstagen sind sie ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.

1.1.4 Lehramtsanwärter, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes verwendet.

1.2 Fachlehreranwärter

Fachlehreranwärter sind im Rahmen der Klassenbildung zu verwenden und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter im
ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 10 Wochenstunden
- Fachlehreranwärter im
zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 16 Wochenstunden

2. Deckung des Aushilfsbedarfes

2.1 Mobile Reserve

Das Konzept der Mobilen Reserve wird in der bisher praktizierten Form weitergeführt. Dieses flexible Modell hat sich bewährt. Die Lehrerkapazitäten für die Unterrichtsvertretung werden gestaffelt bereitgestellt, um dem während des Schuljahres ansteigenden Bedarf und den regionalen Unterschieden besser gerecht werden zu können. Auf die detaillierten Ausführungen im KMS vom 23.04.2007 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.41 924 wird hingewiesen.

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn** 2011/12 folgende Lehrerstunden und Fachlehrerstunden einzuplanen:

Regierungs-Bezirk	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
GSL (LWStd)	11.039	3.381	2.996	2.718	4.314	3.440	5.172
HSL (LWStd)	7.106	2.176	1.928	1.749	2.777	2.214	3.329
FaL (LwStd)	2.150	645	570	520	830	655	990

Die Mobile Reserve ist zuverlässig **im vollen Umfang** zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Hauptschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrer an Grundschulen und Lehrer an Hauptschulen/Mittelschulen ist die Mobile Reserve auf Schulumtsebene getrennt für Grundschulen und für Hauptschulen/Mittelschulen zu bilden. Dabei ist ein angemessener Anteil an Hauptschullehrern einzuplanen. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulartspezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrer nicht zur Verfügung stehen.

Die Mobile Reserve wird zum 7. November 2011 durch (Vollzeit)Aushilfsverträge bis zum Schuljahresende (Unterrichtsende) aufgestockt. Nach den Weihnachtsferien und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres ist die Bereitstellung weiterer Lehrerstundenkontingente für eine flexible Verwendung durch die Staatlichen Schulämter entsprechend dem aktuell sich ergebenden Bedarf vorgesehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrer der Mobilen Reserve **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet worden ist, dieses jedoch vor dem 1. Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

2.2 Elternzeit

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 - 5 S 7401 - 4.34 023 verwiesen.

2.3 Rekonvaleszenz

Zum Ersatz von Lehrkräften, die sich in Rekonvaleszenz befinden, wird auf die Ausführungen im KMS vom 09.01.2009 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.0 351 verwiesen.

3. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit

3.1 Aus Haushaltsgründen ist es notwendig, die Zahl der Lehrerwochenstunden, die von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften erteilt werden, zu begrenzen. Folgende Wochenstunden dürfen deshalb im Schuljahr 2011/12 nicht überschritten werden:

Reg.	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw
Lehrer	145	15	75	20	30	65	30
Fachlehrer	380	35	10	20	130	25	60

Die Zahlen beinhalten die von Lehrern (einschließlich ausländischen Lehrkräften für Arbeitsgemeinschaften in Russisch/Polnisch/Tschechisch) und Fachlehrern erteilten Stunden ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristet/unbefristet) und der Bezahlung. Verschiebungen von den Lehrerstunden zu den Fachlehrerstunden sind möglich, nicht jedoch umgekehrt.

Für den im Schuljahr 2011/12 von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften (infolge eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses weiterhin) zu erteilenden Erweiterten Basissportunterricht und Differenzierten Sportunterricht sind folgende Wochenstunden vorgesehen:

Reg.	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw
EBSU/DSU	258	12	--	5	15	--	110

3.2 Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen des Kontingents neben den unbefristet unterhäftig beschäftigten Lehrkräften einsetzen. Die Lehrkräfte müssen jedoch die Voraussetzungen für eine Einstellung in den staatlichen Volksschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens "befriedigende" Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.

- 3.3 Die von unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden werden beim Lehrerbstand berücksichtigt. Eine Unterschreitung der in Abschnitt III Nr. 3.1 ausgewiesenen Stunden hat keine Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung.
- 3.4 Mittel für Mehrarbeit stehen auch im Schuljahr 2011/12 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zum 1. August 2010 wurde u. a. geregelt, dass bei privaten Volksschulen die Zahl der als notwendig anzuerkennenden Lehrerstunden nach einem bayernweit einheitlichen Maßstab festgelegt werden soll.

Die hierzu in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG ausgewiesenen Tabellen beruhen auf der durchschnittlichen Ist-Versorgung privater Volksschulen. Sie bestimmen die Zahl der notwendigen Lehrerstunden privater Volksschulen für das Schuljahr 2011/2012. Die sich daraus ergebende Zahl an Lehrerstunden für private Volksschulen wird in den Gesamtbedarf einbezogen.

Für **private Volksschulen, die unter die Kirchenverträge fallen**, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig vor den Regelungen des BaySchFG (vgl. Art. 58 BaySchFG). Dies bedeutet, dass die Träger dieser Schulen wählen können, ob sie an der Pauschalierung des Personalkostenersatzes und des Schulaufwands teilnehmen oder im bisherigen System des Personal- und Schulaufwandskostenersatzes verbleiben wollen. Hierzu ist eine Erklärung des jeweiligen Schulträgers einzuholen.

2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte

Aufgrund der o. g. Gesetzesänderung können ab dem Schuljahr 2010/2011 staatliche Lehrkräfte nur noch staatlich anerkannten Volksschulen zugeordnet werden. Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung können - wie schon zum Schuljahr 2010/2011 auch - zum kommenden Schuljahr keine neuen Zuordnungen von staatlichen Lehrkräften an staatlich genehmigte Volksschulen mehr vorgenommen werden. Bestehende Zuordnungen zu staatlich genehmigten Volksschulen sollen aber, soweit nicht seitens der Lehrkraft oder des privaten Schulträgers der Wunsch nach Beendigung der Zuordnung geäußert wird, fortgeführt werden.

Die bei staatlich anerkannten Schulen von Seiten des Schulträgers gewünschte Zuordnung von staatlichem Lehrpersonal ist rechtzeitig, d. h. vor dem 1. Juni 2011, bei den Staatlichen Schulämtern zu beantragen.

Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2011/2012 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen die Angaben in den Erhebungsbogen (Anlage I).

3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung

Die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) gelten entsprechend.

Auch bei den privaten Volksschulen ist der Lehrerbedarf auf der Grundlage der Stundentafel der einzelnen Schule zu ermitteln. Eine pauschale Zuweisung ist nicht zulässig.

4. Deckung des Aushilfsbedarfs

4.1 Grundsatz:

Die staatliche Förderung privater Volksschulen nach den Art. 30 ff BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Nach der oben in Abschnitt IV Ziffer 1 erwähnten Gesetzesänderung soll der nach Art. 31 BaySchFG zu gewährende Personalkostenersatz die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Volksschulen abschließend regeln.

4.1 Aushilfsbedarf an kirchlichen Volksschulen:

Soweit Träger privater Volksschulen, auf die die Kirchenverträge anzuwenden sind, sich für eine Fortführung der staatlichen Förderung nach den bisherigen Grundsätzen entscheiden, gilt für diese Schulen Folgendes:

Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen ein Aushilfslehrer gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als eine entsprechende staatliche Schule.

Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrer gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Volksschulen ihres Bezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am 13. September 2011. Es ist sicherzustellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.
2. Am Montag, den 12. September 2011, finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Qualifikationsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, so dass die in Betracht kommenden Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

1. Die Anlage I (Erhebungsbogen Abschnitt A und B) wird **nur an die Regierungen** übermittelt. Die Regierungen werden gebeten, den ausgefüllten Erhebungsbogen **Abschnitt A (Schüler)** der Anlage I bis zum **6. Juni 2011** und den ausgefüllten Erhebungsbogen **Abschnitt B (Personal)** bis zum **10. Juni 2011** als Excel-Datei in der vorgegebenen Form über das Outlook Web Access unter der Adresse km.rs4@schulen.bayern.de zu übermitteln.

Zum 10. Juni 2011 sind die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die Besetzung der Planstellen und Stellen bei Kap. 05 12 (Stand: 06.06.2011) zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeitern abgestimmt sein.

2. Ferner werden die Regierungen gebeten, die Anlage II (Situation an den bayerischen Volksschulen zu Beginn des Schuljahres 2011/2012) bis spätestens **8. August 2011** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten: rosemarie.simmer@stmuk.bayern.de. Die Daten werden für die Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Volksschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirigent